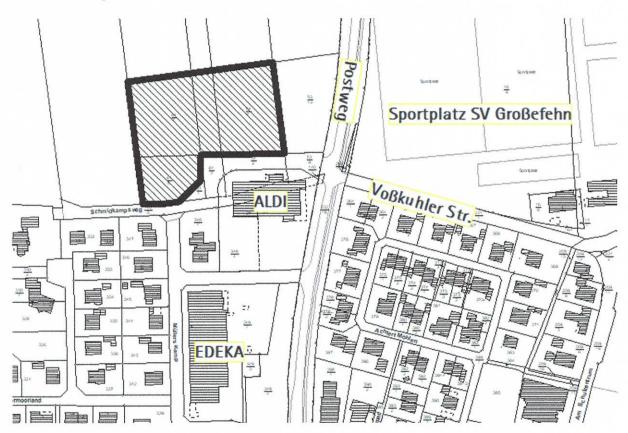


Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aurich-Oldendorf Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aurich-Oldendorf, mit den dazugehörigen Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, der Gemeinde bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom

15.11.2021 bis 14.12.2021

während der der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 116, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.



Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauverwaltung@grossefehn.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Umweltbezogene Informationen liegen im Entwurf der Begründung, im Umweltbericht sowie in einschlägigen Untersuchungen und Stellungnahmen zu den Schutzgütern Luft/Klima, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Biotopstrukturen/biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und Sach- und Kulturgüter vor.

Zudem liegen folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung vor:

- 1. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland, 07.10.2021
- 2. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 04.10.2021
- 3. HanseWeser Bremen GmbH, 29.10.2021
- 4. Landkreis Aurich, 29.10.2021
- 5. Ostfriesische Landschaft, 18.10.2021
- 6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 07.10.2021

Die genannten Quellen enthalten folgende umweltbezogene Informationen:

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer	
Aussagen zu Oberflächengewässern	1, 2, 4
Aussagen zum Schmutzwasser	2, 3
Aussagen zum Regenwasser und seiner Rückhaltung	2,4
Schutzgut Boden	
Aussagen zur Beeinträchtigung des Bodens	4, 6
Schutzgut Landschaftsbild	
Aussagen zu Wallhecken	4



Schutzgut Kultur- und Sachgüter Aussagen zu Schutzgütern/archäologischen Funden	5
Schutzgut Biotopstrukturen/biologische Vielfalt Aussagen zu Kompensationsmaßnahmen	4

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei Bedarf während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn eingesehen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.großefehn.de zu lesen. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter https://wvp.niedersachsen.de abrufbar. Weiter sind die Informationen unter https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung-im-aufstellungsverfahren-.html einsehbar.

Der Bürgermeister

Agams

